

Ausführungsbestimmungen zu

Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken

INHALT

PRÄAMBEL	3
TEIL EINS: EINLEITUNG, DOPING-STATUT, DEFINITIONEN.....	4
Artikel 1 Einleitung	4
Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts	4
Artikel 3 Begriffe und Auslegung	4
TEIL ZWEI: AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN ZU THERAPEUTISCHEN ZWECKEN.....	5
Artikel 4 Grundsätze	5
Artikel 5 Zuständigkeit	6
Artikel 6 Verfahren	8
Artikel 7 Anerkennung	11
Artikel 8 Rechtsmittel	12
Artikel 9 Vertraulichkeit	12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

PRÄAMBEL

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- im Wissen darum, dass die Eidgenossenschaft mittels des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (nachfolgend Sportförderungsgesetz) Verantwortung in der Dopingbekämpfung übernimmt,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, aufgrund des Sportförderungsgesetzes der Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend Antidoping Schweiz) übertragen hat,
- in Umsetzung des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* (ISTUE) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- gestützt auf das Doping-Statut von Swiss Olympic vom 20. November 2020 (nachfolgend Doping-Statut), und im Besonderen dessen Artikel 4.4,
- im Wissen um die Notwendigkeit, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das für eine glaubwürdige Bekämpfung von Doping notwendige Minimum zu beschränken, und namentlich die zwingenden Vorschriften des schweizerischen Datenschutzes einzuhalten,

verabschiedet Antidoping Schweiz die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ABATZ).

TEIL EINS: EINLEITUNG, DOPING-STATUT, DEFINITIONEN

Artikel 1 Einleitung

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ABATZ) ist die Regelung der Kernaufgaben von Antidoping Schweiz hinsichtlich Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ). Zu diesem Zweck beinhalten die ABATZ Folgendes:

- a) die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine ATZ erteilt werden kann,
- b) die Zuständigkeit von Antidoping Schweiz, Entscheidungen zu ATZ zu treffen und bekanntzugeben,
- c) das Verfahren, mit dem Athleten eine ATZ bei Antidoping Schweiz beantragen können,
- d) Informationen zum Vorgehen, mit dem Athleten eine ATZ anerkennen lassen können,
- e) das Verfahren, mit dem die WADA Entscheide von Antidoping Schweiz zu ATZ überprüfen kann,
- f) Bestimmungen über die Vertraulichkeit des ATZ-Verfahrens.

Die ABATZ gelten für sämtliche Personen, die unter den Anwendungsbereich des Doping-Statuts fallen.

Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts

Insbesondere die folgenden Artikel aus dem Doping-Statut haben direkte Relevanz für die ABATZ und sind dem Doping-Statut selbst zu entnehmen.

- Artikel 4 Dopingliste
- Artikel 13 Rechtsmittel

Artikel 3 Begriffe und Auslegung

3.1 Doping-Statut

Die im Anhang des Doping-Statuts definierten Begriffe gelten auch für die ABATZ. Es sei vollumfänglich darauf verwiesen.

3.2 Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

ATZ-Kommission

Das durch eine ADO eingesetzte Gremium zur Beurteilung von ATZ-Anträgen. Wo nicht anders gekennzeichnet ist in den ABATZ die ATZ-Kommission (ATZK) von Antidoping Schweiz gemeint.

Therapeutisch

In Zusammenhang mit einer Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend, Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

3.3 Auslegung

- 3.3.1** Die ABATZ liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die deutsche Version massgeblich.
- 3.3.2** Die Kommentare zu den diversen Artikeln der ABATZ dienen deren Auslegung, die Überschriften lediglich der Übersichtlichkeit.
- 3.3.3** Verweise beziehen sich auf die ABATZ, sofern nicht anderweitig präzisiert.

TEIL ZWEI: AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN ZU THERAPEUTISCHEN ZWECKEN

Artikel 4 Grundsätze

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker, die Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2 Doping-Statut dar, wenn eine ATZ gemäss der ABATZ vorliegt oder ausgestellt werden kann.

4.1 Prinzip und Ausnahmen

Ein Athlet, der die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode aus therapeutischen Gründen benötigt, muss grundsätzlich eine ATZ beantragen und diese im Einklang mit Artikel 4.2 erhalten, bevor er die betreffende Substanz oder Methode anwendet oder besitzt. Es handelt sich hierbei um die sog. vorgängige ATZ.

Falls eine der folgenden Ausnahmen zutrifft, kann ein Athlet in Einklang mit Artikel 4.2 jedoch eine nachträgliche ATZ beantragen und erhalten.

- a) Eine Notfallbehandlung oder die dringende Behandlung einer Krankheit war erforderlich.
- b) Ungenügende Zeit, Gelegenheit oder andere aussergewöhnliche Umstände hinderten den Athleten daran, vor der Probenahme einen ATZ-Antrag einzureichen oder die ATZK daran, diesen vor der Probenahme zu beurteilen.
- c) Aufgrund nationaler Priorisierung gewisser Sportarten in Übereinstimmung mit Artikel 4.4 der Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen verlangt oder erlaubt Antidoping Schweiz es nicht, dass ein Athlet eine vorgängige ATZ beantragt. Falls Antidoping Schweiz eine Dopingprobe von einem solchen Athleten erhebt und dieser eine verbotene Substanz oder Methode aus therapeutischen Gründen anwendet, muss Antidoping Schweiz ihm erlauben, eine nachträgliche ATZ zu beantragen.
- d) Falls Antidoping Schweiz eine Dopingprobe von einem Athleten erhebt, der weder International-Level- noch National-Level-Athlet ist und dieser eine verbotene Substanz oder Methode aus therapeutischen Gründen anwendet, muss Antidoping Schweiz ihm in Übereinstimmung mit Artikel 5.1.3 erlauben, eine nachträgliche ATZ zu beantragen.
- e) Der Athlet hatte ausserhalb des Wettkampfes aus therapeutischen Gründen eine verbotene Substanz angewendet, die nur im Wettkampf verboten ist und diese Substanz wird in einer Dopingprobe nachgewiesen.

4.2 Voraussetzungen

Ein Athlet kann nur eine ATZ erhalten, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist.

- a) Die betreffende verbotene Substanz oder Methode ist notwendig, um eine diagnostizierte Krankheit zu behandeln, deren Diagnose durch relevante, klinische Evidenz gestützt ist.

Kommentar zu Artikel 4.2 lit. a

Die Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode kann Teil einer notwendigen diagnostischen Untersuchung sein, und nicht nur eine Therapie per se.

- b) Die therapeutische Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Leistungssteigerung bewirken, ausser der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach der Behandlung der Krankheit zu erwarten ist.

Kommentar zu Artikel 4.2 lit. b

Der Zustand normaler Gesundheit eines Athleten ist individuell zu bestimmen. Der Zustand normaler Gesundheit eines spezifischen Athleten ist dessen Gesundheitszustand ohne die Krankheit, für welche er eine ATZ beantragt.

- c) Die verbotene Substanz oder Methode ist für die Behandlung der Krankheit indiziert und es besteht keine angemessene, erlaubte therapeutische Alternative.

Kommentar zu Artikel 4.2 lit. c

Der Arzt muss darlegen, weshalb die gewählte Behandlung die geeignetste Wahl ist, und weshalb keine erlaubte therapeutische Alternative angewendet werden kann, z.B. basierend auf bisherigen Therapieversuchen des Athleten, Nebenwirkungsprofilen oder anderen medizinischen Begründungen, gegebenenfalls einschliesslich für eine geografische Region typischer ärztlicher Praxis und der Möglichkeit des Zugangs zu Medikamenten. Darüber hinaus ist es nicht immer erforderlich, Alternativen ausprobiert und ein (allfälliges) Therapieversagen dokumentiert zu haben, bevor eine verbotene Substanz oder Methode angewendet wird.

- d) Die Notwendigkeit der Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode ist weder vollständig noch teilweise Folge einer vorausgegangenen Anwendung (ohne ATZ) einer Substanz oder Methode, die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.

Kommentar zu Artikel 4.2

Antidoping Schweiz veröffentlicht auf ihrer Website Antragskriterien für einen ATZ-Antrag für bestimmte Indikationen bzw. dazugehörige verbotene Substanzen und Methoden. Diese helfen dabei, die für einen ATZ-Antrag notwendigen medizinischen Unterlagen zusammenzustellen.

4.3 Ausnahme aufgrund Fairness

Bei aussergewöhnlichen Umständen und ungeachtet aller anderen Bestimmungen in den ABATZ kann ein Athlet einen nachträglichen ATZ-Antrag stellen und dieser kann nachträglich für die therapeutische Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode bewilligt werden, wenn es in Anbetracht des Zwecks des Doping-Status offenkundig unfair wäre, eine nachträgliche ATZ nicht zu bewilligen.

Für International-Level- und National-Level-Athleten kann Antidoping Schweiz nur dann im Einklang mit diesem Artikel eine nachträgliche ATZ erteilen, wenn dies vorab durch die WADA bewilligt wurde.

Für Athleten, die weder International-Level- noch National-Level-Athleten sind, kann Antidoping Schweiz eine nachträgliche ATZ im Einklang mit diesem Artikel bewilligen, ohne vorab die WADA zu konsultieren. Allerdings kann die WADA entsprechende Entscheide jederzeit überprüfen und nach eigenem Ermessen einem Entscheid von Antidoping Schweiz zustimmen oder ihn aufheben.

Negative Entscheide der WADA und/oder von Antidoping Schweiz zu diesem Artikel sind abschliessend, insb. bestehen keine Rechtsmittel dagegen.

Sämtliche Entscheide, die Antidoping Schweiz unter diesem Artikel fällt, werden in Übereinstimmung mit Artikel 5.5 in ADAMS erfasst.

Kommentar zu Artikel 4.3

Eine nachträgliche ATZ kann nach Artikel 4.3 auch erteilt werden, wenn die in Artikel 4.2 festgehaltenen Bedingungen nicht (vollständig) erfüllt sind (obschon die Erfüllung dieser Bedingungen relevant für die Beurteilung ist). Andere relevante Faktoren für die Beurteilung können umfassen: Gründe, weshalb der Athlet nicht vorgängig einen Antrag gestellt hat; Erfahrung des Athleten; kurz zurückliegendes Ende der Gültigkeitsdauer einer bisherigen ATZ für die fragliche Therapie.

Artikel 5 Zuständigkeit

5.1 Athleten-Level

Die nachfolgenden Bestimmungen legen fest, für welche Athleten Antidoping Schweiz Entscheide zu ATZ treffen kann und wann andere ADOs dafür zuständig sind.

- 5.1.1** Antidoping Schweiz bestimmt National-Level-Athleten gemäss Artikel 4.3 der Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen. Alle National-Level-Athleten befinden sich im ATZ-Pool von Antidoping Schweiz.

Ein National-Level-Athlet, der gemäss Definition seines Internationalen Sportverbandes kein International-Level-Athlet ist, beantragt eine ATZ bei Antidoping Schweiz.

Kommentar zu Artikel 5.1.1

National-Level-Athleten beantragen grundsätzlich eine vorgängige ATZ, es sei denn, eine der unter Artikel 4.1 lit. a, b oder e aufgeführten Ausnahmen treffe zu.

- 5.1.2** Ein Athlet, der gemäss Definition seines Internationalen Sportverbandes International-Level-Athlet ist, beantragt eine ATZ bei seinem Internationalen Sportverband.

Kommentar zu Artikel 5.1.2

Die Definition der International-Level-Athleten ist spezifisch für jeden Internationalen Sportverband, und es können Kriterien wie Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkämpfen, Kontrollpoolzugehörigkeit, Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Weltranglisten dafür verwendet werden.

- 5.1.3** Erhebt Antidoping Schweiz eine Dopingprobe von einem Athleten, bei dem es sich nicht um einen International-Level- oder National-Level-Athleten handelt, und dieser Athlet wendet aus therapeutischen Gründen eine verbotene Substanz oder Methode an, beantragt er bei Antidoping Schweiz eine nachträgliche ATZ gemäss Artikel 4.1.

Kommentar zu Artikel 5.1.3

Auch ein nachträglicher ATZ-Antrag kann abgelehnt werden, beispielsweise, wenn eine adäquate ärztliche Dokumentation der Diagnose vor Therapiebeginn sowie von Krankheit und Therapie im Verlauf fehlen. Bei Ablehnung eines nachträglichen ATZ-Antrages wird Nachweis, Anwendung, Besitz und/oder Verabreichung der verbotenen Substanz oder Methode vorbehaltlich Artikel 13.4 Doping-Statut als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2 Doping-Statut gewertet.

5.2 Globale Gültigkeit auf nationaler Ebene

Erteilt Antidoping Schweiz bzw. eine andere Nationale Anti-Doping-Organisation eine ATZ, ist diese auf nationaler Ebene global gültig und benötigt keine Anerkennung durch eine andere Nationale Anti-Doping-Organisation bzw. Antidoping Schweiz.

5.3 ATZ-Kommission

Antidoping Schweiz bestimmt eine ATZK zur Beurteilung von ATZ-Anträgen gemäss den in Artikel 4.2 festgelegten Bedingungen. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der ATZK richten sich nach den folgenden Leitlinien.

- a) Der ATZK sollen mindestens drei Ärzte mit Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von Athleten und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören.
- b) Für Anträge, die spezifische Expertise erfordern, soll zudem mindestens ein Mitglied der ATZK darüber verfügen, oder eine entsprechende Fachperson kann fallweise hinzugezogen werden.
- c) Ein Entscheid über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erfordert grundsätzlich Einigkeit unter drei an der Beurteilung beteiligten Mitglieder der ATZK.
- d) Um die Objektivität der Entscheidungen zu gewährleisten, unterzeichnen alle Mitglieder der ATZK eine Erklärung zu Interessenkonflikten und Vertraulichkeit. Liegt ein Interessenkonflikt vor, enthält sich das betroffene Mitglied der Kommission der Beurteilung des fraglichen Antrages.
- e) Die Mitglieder der ATZK haben keine Funktionen bei Antidoping Schweiz inne.
- f) Die Mitglieder der ATZK beurteilen die Anträge unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht.

5.4 Website

Antidoping Schweiz publiziert das Vorgehen für die Beantragung einer ATZ in Übereinstimmung mit den ABATZ klar ersichtlich auf ihrer Website.

5.5 Weiterleitung

Antidoping Schweiz stellt die Entscheide der ATZK, die National-Level-Athleten betreffen, den zuständigen Organisationen zur Verfügung.

Gleiches gilt für Entscheide der ATZK, welche Anträge von Athleten betreffen, die weder International-Level- noch National-Level-Athleten sind, sofern die Entscheide in Anwendung von Artikel 4.1 lit. c und d oder Artikel 4.3 gefällt werden.

Antidoping Schweiz meldet diese Entscheide der ATZK zur Bewilligung bzw. Ablehnung von Anträgen sobald wie möglich und spätestens 21 Arbeitstage nach Erhalt des Entscheides grundsätzlich via ADAMS.

Für bewilligte ATZ werden nachfolgende Angaben gemacht bzw. Unterlagen in Englisch oder Französisch weitergeleitet.

- a) Angaben zur Situation (inkl. Begründung), falls
 - der Athlet dafür berechtigt war, eine nachträgliche ATZ gemäss Artikel 4.1 zu beantragen oder
 - dem Athleten erlaubt wurde, eine nachträgliche ATZ gemäss Artikel 4.3 zu beantragen.
- b) Angaben zur Therapie und ATZ:
 - bewilligte Substanz oder Methode, inkl. Dosierungen und Häufigkeit der Anwendung;
 - bewilligter Verabreichungsweg;
 - Gültigkeitsdauer der ATZ (und falls abweichend: Therapiedauer);
 - Bedingungen im Zusammenhang mit der ATZ;
 - Kontaktangaben des antragsstellenden Arztes.
- c) Das ATZ-Antragsformular sowie, für National-Level-Athleten, eine Zusammenfassung der eingereichten medizinischen Unterlagen. Diese können durch das autorisierte Personal der WADA, der für den Athleten zuständigen Nationalen Anti-Doping-Organisationen und zuständigen Internationalen Sportverbänden sowie von Ausrichtern grosser Wettkampfveranstaltungen, an deren Wettkampfveranstaltungen der Athlet teilnehmen will, eingesehen werden. Auf Rückfrage der vorgenannten Organisationen leitet Antidoping Schweiz eine Kopie von allen eingereichten, medizinischen Unterlagen per eingeschriebener Postsendung an diese Organisationen weiter.

Kommentar zu Artikel 5.5 lit c

Die genannten Organisationen können eine ausführlichere oder vollständige Übersetzung der medizinischen Unterlagen verlangen. Falls dies verlangt wird, ist der Athlet dafür verantwortlich, die Übersetzung zu erstellen oder erstellen zu lassen und er trägt alle damit verbundenen Kosten.

Entscheide zur Ablehnung eines ATZ-Antrages werden grundsätzlich in ADAMS eingegeben. Via ADAMS weitergeleitet wird die Begründung der Ablehnung sowie Angaben analog Artikel 5.5 lit. a, b und c. Auf Rückfrage der vorgenannten Organisationen werden die medizinischen Unterlagen per eingeschriebener Postsendung zur Verfügung gestellt.

5.6 Information Athlet

Bei Erteilung einer ATZ informiert Antidoping Schweiz den Athleten darüber, dass die

- a) ATZ nur auf nationaler Ebene gültig ist; und
- b) ATZ nicht gültig ist, wenn der Athlet ein International-Level-Athlet wird oder an einer internationalen Wettkampfveranstaltung teilnimmt, sofern die ATZ nicht vom zuständigen Internationalen Sportverband oder dem Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen anerkannt wird.

Artikel 6 Verfahren

6.1 Zeitpunkt

Ein National-Level-Athlet, der eine ATZ benötigt, soll diese so früh wie möglich beantragen. Für Substanzen, die nur im Wettkampf verboten sind, muss er den Antrag mindestens 30 Tage vor seinem nächsten Wettkampf einreichen, es sei denn es handelt sich um einen medizinischen Notfall oder eine andere aussergewöhnliche Situation.

Kommentar zu Artikel 6.1

National-Level-Athleten müssen grundsätzlich vor dem Therapiestart mit einer jederzeit verbotenen Substanz oder Methode im Besitz einer gültigen ATZ sein. Davon ausgenommen sind Situationen, in denen gemäss Artikel 4.1 lit a, b und e eine nachträgliche ATZ möglich ist.

Ein Athlet, der weder International-Level- noch National-Level-Athlet ist und somit gemäss Artikel 4.1 lit d einen Antrag auf eine nachträgliche ATZ stellen kann, kann auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch dennoch bereits vor einer allfälligen Dopingkontrolle durch Antidoping Schweiz eine ATZ beantragen. Antidoping Schweiz erhebt eine Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung und Beurteilung entsprechender Anträge.

6.2 Zuständige Organisation

Ein Athlet beantragt eine ATZ mit dem offiziellen Antragsformular der zuständigen ADO. Antidoping Schweiz stellt das für nationale ATZ-Anträge gültige Antragsformular auf ihrer Website zur Verfügung.

Kommentar zu Artikel 6.2

Sollte unklar sein, an welche Nationale Anti-Doping-Organisation ein Antrag gestellt werden muss, gilt diese Reihenfolge:

- 1) Nationale Anti-Doping-Organisation für deren Land der Athlet an Wettkämpfen teilnimmt oder dessen Lizenzhalter er ist;
- 2) Nationale Anti-Doping-Organisation in deren Land der Athlet wohnhaft ist;
- 3) Nationale Anti-Doping-Organisation des Heimatlandes.

Liegt ein abnormes Analyseresultat vor und sollte sich keine dieser Nationalen Anti-Doping-Organisationen für die Beurteilung des ATZ-Antrages zuständig erklärt haben, muss die für das Resultatmanagement zuständige Organisation dem Athleten erlauben, eine nachträgliche ATZ zu beantragen.

Bei Unstimmigkeiten darüber, welche Nationale Anti-Doping-Organisation den ATZ-Antrag eines Athleten, der kein International-Level-Athlet ist, bearbeiten soll, entscheidet die WADA.

6.3 Ein Athlet, eine Bewilligung

Ein Athlet darf eine ATZ für eine bestimmte verbotene Substanz oder Methode zur Behandlung einer bestimmten Krankheit nur bei einer einzigen ADO beantragen. Zudem darf er Athlet gleichzeitig nur über eine einzige gültige ATZ für eine bestimmte verbotene Substanz oder Methode für eine bestimmte Krankheit verfügen.

6.4 Einreichung

Der Athlet reicht das vom behandelnden Arzt mitunterzeichnete Antragsformular per Post oder Email bei Antidoping Schweiz ein. Dem Antrag beigelegt wird eine vollständige Krankengeschichte, inkl. ärztliche Dokumentation der Erstdiagnose (soweit vorhanden) sowie Resultate aller relevanten Untersuchungen, Laborergebnisse und Bildgebungen.

Dosierung, Häufigkeit, Dauer der Verabreichung und Verabreichungsweg der betreffenden verbotenen Substanz oder Methode müssen ebenfalls angegeben werden.

Kommentar zu Artikel 6.4

Die übermittelten Informationen zu Diagnose(n) und Behandlung(en), sollen sich an den durch Antidoping Schweiz auf ihrer Website veröffentlichten Antragskriterien orientieren, wenn solche für die vorliegende Diagnose bzw. Behandlung vorhanden sind.

6.5 Kopie

Der Athlet muss eine Kopie des vollständigen Antrages inkl. Beilagen aufbewahren.

6.6 Beurteilung

Ein ATZ-Antrag wird erst nach Eingang eines vollständigen Antrages, der das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie alle relevanten Unterlagen enthält, durch die ATZK beurteilt. Ist ein Antrag unvollständig, wird der Athlet von Antidoping Schweiz über die zur Vervollständigung notwendigen Unterlagen und/oder Untersuchungen informiert und darauf hingewiesen, dass der Antrag erst nach Vervollständigung durch die ATZK beurteilt wird.

6.7 Zusätzliche Informationen

Die ATZK kann vom Athleten oder seinem Arzt zusätzliche Angaben, Zweitmeinungen, Untersuchungen oder bildgebende Verfahren sowie andere Informationen verlangen, die sie für die Beurteilung des Antrages als notwendig erachtet.

6.8 Kosten

Der Athlet trägt alle Kosten, welche für den ATZ-Antrag und allfällige von der ATZK geforderten Unterlagen und Untersuchungen entstehen. Dies gilt auch für allfällige Übersetzungskosten.

6.9 Dauer

In der Regel fällt die ATZK ihre Entscheide innerhalb von 21 Arbeitstagen nach Erhalt eines vollständigen Antrages. Wird ein ATZ-Antrag innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Wettkampfveranstaltung eingereicht, bemüht sich die ATZK, ihren Entscheid vor Beginn der Wettkampfveranstaltung zu treffen.

6.10 Entscheid

Der Entscheid der ATZK wird dem Athleten schriftlich mitgeteilt und gemäss Artikel 5.5 an die WADA und andere ADOs weitergeleitet. Entscheide zur Ablehnung einer ATZ müssen begründet werden.

6.11 Gültigkeitsdauer

Jede ATZ hat eine festgelegte Gültigkeitsdauer, wie sie von der ATZK bestimmt wird, und an deren Ende sie automatisch verfällt.

Falls der Athlet nach dem Datum des Verfalls weiterhin eine verbotene Substanz oder Methode benötigt, ist er selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig einen neuen ATZ-Antrag einzureichen. Vor dem Datum des Verfalls muss genügend Zeit für den neuen Entscheid der ATZK vorhanden sein.

Kommentar zu Artikel 6.11

Die von Antidoping Schweiz auf ihrer Website veröffentlichten Antragskriterien enthalten Angaben zu einer maximal möglichen Gültigkeitsdauer. Die ATZK kann eine ATZ ohne Begründung für eine kürzere Gültigkeitsdauer bewilligen.

6.12 Annullierung

Eine ATZ wird vor Ablauf der Gültigkeitsdauer annulliert, wenn der Athlet nicht unverzüglich den Anforderungen oder Bedingungen von Antidoping Schweiz Folge leistet. Zudem kann eine ATZ durch die WADA oder durch ein Rechtsmittel aufgehoben werden.

6.13 Abnormes Analyseresultat nach Ablauf

Falls kurz nach dem Datum des Verfalls, der Annullierung oder der Aufhebung einer ATZ ein abnormes Analyseresultat festgestellt wird, so beurteilt Antidoping Schweiz in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement, ob das Analyseresultat mit der Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode vor dem Verfall, der Annullierung oder der Aufhebung konsistent ist. Trifft dies zu, wird der Sachverhalt nicht als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet.

6.14 Therapiewechsel

Für den Fall, dass ein Athlet nach dem Erhalt einer ATZ eine wesentlich andere als die bewilligte Dosierung, Häufigkeit, Dauer der Verabreichung oder einen anderen Verabreichungsweg der verbotenen Substanz oder Methode benötigt, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Ist das Vorhandensein, die Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung der verbotenen Substanz oder Methode nicht mit der erteilten ATZ vereinbar, wird trotz der ATZ auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen geschlossen.

Kommentar zu Artikel 6.14

Die Dosierung kann bei bestimmten Krankheiten schwanken, insbesondere während der frühen Therapieeinstellung oder bei Diagnose eines insulinabhängigen Diabetes. Solche potentiellen Schwankungen werden bei der Bewilligung einer ATZ berücksichtigt.

Artikel 7 Anerkennung

7.1 Nationale Ebene: Globale Gültigkeit

Eine durch Antidoping Schweiz erteilte ATZ ist in Übereinstimmung mit Artikel 5.2 auf nationaler Ebene global gültig und benötigt keine Anerkennung durch eine andere Nationale Anti-Doping-Organisation.

7.2 Internationale Ebene: Anerkennung notwendig

Eine durch Antidoping Schweiz erteilte ATZ ist nicht automatisch gültig, wenn der Athlet International-Level-Athlet wird oder an einer internationalen Wettkampfveranstaltung teilnimmt. Vorbehalten bleibt die Anerkennung durch den zuständigen Internationalen Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen.

- 7.2.1** Hat Antidoping Schweiz dem Athleten bereits eine ATZ für die betreffende Substanz oder Methode ausgestellt, soll er keinen neuen ATZ-Antrag einreichen. Stattdessen muss die Anerkennung der ATZ beim Internationalen Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen beantragt werden, es sei denn die ATZ von Antidoping Schweiz wird durch diese automatisch anerkannt. Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ist ausschliesslich der Athlet dafür verantwortlich, seine ATZ zur Anerkennung an den Internationalen Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen weiterzuleiten.

Betrachtet der Internationale Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen die Kriterien zur Anerkennung der ATZ von Antidoping Schweiz als nicht erfüllt, finden die Rechtsmittel der Bestimmungen des Internationalen Sportverbandes oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen Anwendung (und subsidiär die Rechtsmittel des ISTUE). Grundsätzlich ist ein Entscheid zur Nichtanerkennung durch den Athleten innerhalb von 21 Tagen zur Prüfung der WADA zu übergeben. Wird die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA übergeben, bleibt die von Antidoping Schweiz ausgestellte ATZ bis zum Entscheid der WADA für nationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gültig.

Wird die Angelegenheit nicht innerhalb der Frist von 21 Tagen zur Prüfung an die WADA weitergeleitet, legt Antidoping Schweiz fest, ob die ursprünglich bewilligte ATZ für nationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gültig bleibt, was nur möglich ist, wenn der Athlet nicht weiter als International-Level-Athlet gilt und nicht an internationalen Wettkämpfen teilnimmt. Bis zum Entscheid von Antidoping Schweiz bleibt die ATZ für nationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gültig.

Kommentar zu Artikel 7.2.1

Der Anfrage für die Anerkennung der ATZ durch einen Internationalen Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen soll eine Kopie der ATZ von Antidoping Schweiz beigelegt werden. Zur Beurteilung der Anerkennung kann der Internationale Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen zusätzliche Unterlagen oder weitere medizinische Abklärungen verlangen. Alle Kosten für allfällige Unterlagen und Untersuchungen, die von anderen ADOs für die Anerkennung einer ATZ verlangt werden können, trägt der Athlet.

Falls ein Internationaler Sportverband einen Athleten kontrolliert, der kein International-Level-Athlet ist, muss der Verband eine ATZ anerkennen, die durch Antidoping Schweiz ausgestellt wurde, es sei denn, der Athlet war verpflichtet, eine Anerkennung der ATZ zu beantragen, weil er an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung teilnahm.

- 7.2.2** Hat Antidoping Schweiz dem Athleten noch keine ATZ für die betreffende Substanz oder Methode ausgestellt, muss der Athlet diese unverzüglich bei seinem Internationalen Sportverband beantragen, sobald Bedarf dafür besteht. Grundsätzlich gilt: Lehnt der Internationale Sportverband den Antrag des Athleten ab, setzt er den Athleten umgehend darüber in Kenntnis und begründet seinen Entscheid; bewilligt der Internationale Sportverband den Antrag des Athleten, setzt er den Athleten und Antidoping Schweiz darüber in Kenntnis.

7.3 Von Internationalen Sportverbänden erteilte ATZ

Eine von einem Internationalen Sportverband erteilte ATZ ist auf nationaler Ebene grundsätzlich automatisch gültig.

Erfüllt die ATZ in den Augen von Antidoping Schweiz die in Artikel 4 aufgeführten Bedingungen nicht, kann sie die Angelegenheit innerhalb von 21 Tagen nach Benachrichtigung durch den Internationalen Sportverband zur Prüfung an die WADA weiterleiten. Antidoping Schweiz muss den Athleten und den Internationalen Sportverband umgehend darüber in Kenntnis setzen und ihre Auffassung begründen.

Übergibt Antidoping Schweiz die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA, bleibt die vom Internationalen Sportverband ausgestellte ATZ bis zum Entscheid der WADA für internationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gültig.

Übergibt Antidoping Schweiz die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA, wird die durch den Internationalen Sportverband ausgestellte ATZ nach Ablauf der Frist von 21 Tagen auch für nationale Wettkämpfe gültig.

Artikel 8 Rechtsmittel

Lehnt Antidoping Schweiz einen ATZ-Antrag ab, kann der Athlet dagegen innert 21 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bei der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic Rechtsmittel gemäss Artikel 13.4 Doping-Statut einlegen.

Artikel 9 Vertraulichkeit

9.1 Grundsatz

Der Athlet muss mit dem ATZ-Antrag sein schriftliches Einverständnis vorlegen für

- a) die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die ATZK und das autorisierte Personal von Antidoping Schweiz,
- b) die anonymisierte Weiterleitung des vollständigen Antrags an externe Experten,
- c) die Weiterleitung von Entscheiden der ATZK an andere zuständige ADOs in Übereinstimmung mit Artikel 5.5,
- d) die Ermächtigung seiner Ärzte, medizinische Informationen an die vorgenannten Organisationen weiterzuleiten.

Im Übrigen erfolgt der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit ATZ unter Einhaltung der zwingenden Vorschriften des schweizerischen Datenschutzes.

9.2 Modalitäten

Die Mitglieder der ATZK und das autorisierte Personal von Antidoping Schweiz führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch. Sämtliche Beteiligten unterzeichnen Vertraulichkeitserklärungen.

9.3 Widerrufung

Widerruft der Athlet sein Einverständnis nach Artikel 9.1, wird sein ATZ-Antrag oder ein Antrag auf Anerkennung der ATZ als zurückgezogen erachtet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken wurden am 18. Dezember 2020 durch Antidoping Schweiz verabschiedet und treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 2014.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen entfalten keine retroaktive Wirkung. Die Übergangsbestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic vom 20. November 2020 bleiben vorbehalten.

Bei echten Lücken in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen gilt subsidiär der ISTUE der WADA.

Die Präsidentin



Corinne Schmidhauser

Der Direktor



Ernst König